



## **Europäisches Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut**

Delphi/Delphes, 23.VI.1985

### **Anhangen**

*Nichtamtliche Übersetzung*

---

### **Anhang I**

**Liste der Rechtsvorschriften, die für andere als Straftaten mit strafrechtlichen Vergehen behandelt werden.**

Keine Angabe wurde gemäß Artikel 29 aufgenommen worden,

---

### **Anhang II**

- 1 a Ergebnisse archäologischer Forschung und Ausgrabungen (sowohl rechtmäßiger als auch unerlaubter) zu Lande und unter Wasser.
- b Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder archäologischer Lagerstätten, die zerstückelt worden sind.
- c Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschließlich von Hand auf irgendeinen Träger und in irgendeinem Material angefertigt sind, und die von großer künstlerischer, historischer, archäologischer, wissenschaftlicher oder anderer kultureller Bedeutung sind.
- d Originalarbeiten der Bildhauerkunst und der Skulptur in irgendeinem Material, die von großer künstlerischer, historischer, archäologischer, wissenschaftlicher oder anderer kultureller Bedeutung sind, und Gegenstände, die sich aus der Zerstückelung solcher Arbeiten ergeben.
- e Originalgravuren, -drucke, -lithographien und -photographien, die von großer künstlerischer, historischer, archäologischer, wissenschaftlicher oder anderer kultureller Bedeutung sind.
- f Mehr als hundert Jahre alte Werkzeuge, Töpfereiwaren, Inschriften, Münzen, Siegel, Schmuckstücke, Waffen und Überreste von Begräbnisstätten, einschließlich Mumien.

- g Möbelstücke, Tapisserien, Teppiche und Kleidungsstücke, die über hundert Jahre alt sind.
- h Musikinstrumente, die über hundert Jahre alt sind.
- i Seltene Manuskripte und Inkunabeln, einzeln oder in Sammlungen.
- 2
  - a Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen in irgendeinem Material, die von großer künstlerischer, historischer, archäologischer, wissenschaftlicher oder anderer kultureller Bedeutung sind.
  - b Arbeiten der angewandten Kunst in Materialien wie Glas, Keramik, Metall, Holz usw., die von großer künstlerischer, historischer, archäologischer, wissenschaftlicher oder anderer kultureller Bedeutung sind.
  - c Alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (geschichtlich, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen.
  - d Archive, einschließlich Schriftstücke, Landkarten und anderer kartographischer Materialien, Photographien, kinematographischer Filme, Tonaufnahmen und maschinenlesbarer Aufzeichnungen, die von großer künstlerischer, historischer, archäologischer, wissenschaftlicher oder anderer kultureller Bedeutung sind.
  - e Gut von geschichtlicher Bedeutung, einschließlich der Geschichte von Wissenschaft und Technik sowie der Militär- und Gesellschaftsgeschichte.
  - f Gut, das an das Leben nationaler Führer, Denker, Wissenschaftler und Künstler erinnert.
  - g Gut, das an Ereignisse von nationaler Bedeutung erinnert.
  - h Seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie.
  - i Seltene Sammlungen und Exemplare der Botanik.
  - j Seltene Sammlungen und Exemplare der Mineralogie.
  - k Seltene Sammlungen und Exemplare der Anatomie.
  - l Gegenstände von paläontologischem Interesse.
  - m Material von anthropologischem Interesse.
  - n Material von ethnologischem Interesse.
  - o Gegenstände von philatelistischem Interesse.
  - p Seltene Gegenstände von numismatischem Interesse (Medaillen und Münzen).
  - q Alle Überreste und Gegenstände oder sonstige Spuren menschlichen Lebens, die von Epochen und Zivilisationen zeugen, für die Ausgrabungen und Funde die Hauptquelle oder eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnis sind.
  - r Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler.

- s Wichtige archäologische, historische oder wissenschaftliche Stätten, Konstruktionen oder sonstige Merkmale von historischem, wissenschaftlichem, künstlerischem oder architektonischem Wert, gleich ob religiöser oder weltlicher Art, einschließlich herkömmlicher Konstruktionen, historischer Viertel in städtischen oder ländlichen Siedlungen, sowie noch vorhandener, epochengetreuer ethnologischer Konstruktionen früherer Kulturen.
- 

### Anhang III

- 1
  - a Diebstahl von Kulturgut.
  - b Aneignung von Kulturgut durch Gewalt oder Drohung.
  - c Hehlerei von Kulturgut, wenn die ursprüngliche Straftat in diesem Absatz aufgeführt ist, und ungeachtet des Ortes, an dem sie begangen wurde.
- 2
  - a Handlungen, die in der widerrechtlichen Aneignung von Kulturgut einer anderen Person bestehen, gleich ob diese Handlungen nach innerstaatlichem Recht als Unterschlagung, Betrug, Untreue oder anderweitig klassifiziert werden.
  - b Hehlerei von Kulturgut, das infolge einer Straftat gegen Gut unter Ausschluß von Diebstahl erlangt wurde.
  - c Grob fahrlässiger Erwerb von Kulturgut, das infolge von Diebstahl oder einer Straftat gegen Gut unter Ausschluß von Diebstahl erlangt wurde.
  - d Zerstörung oder Beschädigung von Kulturgut einer anderen Person.
  - e Jede Verabredung zwischen zwei oder mehreren Personen, auf die wahrnehmbare Handlungen folgen, um eine der in Absatz 1 dieses Anhangs erwähnten Straftaten zu begehen.
  - f
    - i Veräußerung von Kulturgut, das nach dem Recht einer Partei nicht veräußert werden darf;
    - ii Erwerb dieses unter Ziffer i bezeichneten Kulturguts, wenn der Erwerber in Kenntnis der Tatsache handelt, daß das Gut nicht veräußert werden darf;
    - iii Veräußerung von Kulturgut in Verletzung der Rechtsvorschriften einer Partei, nach denen die Veräußerung dieses Gutes von der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörden abhängt;
    - iv Erwerb des unter Ziffer iii bezeichneten Gutes, wenn der Erwerber in Kenntnis der Tatsache handelt, daß das Gut in Verletzung der unter Ziffer iii bezeichneten Rechtsvorschriften veräußert wurde;
    - v Verletzung der Rechtsvorschriften einer Partei, nach denen der Veräußerer oder Erwerber von Kulturgut verpflichtet ist, die Veräußerung oder den Erwerb den zuständigen Behörden anzuzeigen.
  - g
    - i Verletzung der Rechtsvorschriften einer Partei, nach denen derjenige, der archäologische Fundstücke durch Zufall entdeckt, verpflichtet ist, diese den zuständigen Behörden anzuzeigen;

- ii Verheimlichung oder Veräußerung des unter Ziffer i bezeichneten Gutes;
- iii Erwerb des unter Ziffer i bezeichneten Gutes, wenn der Erwerber in Kenntnis der Tatsache handelt, daß das Gut in Verletzung der unter Ziffer i bezeichneten Rechtsvorschriften erlangt wurde;
- iv Verletzung der Rechtsvorschriften einer Partei, nach denen archäologische Ausgrabungen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden durchgeführt werden dürfen;
- v Verheimlichung oder Veräußerung von archäologischen Fundstücken, die infolge von Ausgrabungen entdeckt wurden, welche die unter Ziffer iv bezeichneten Rechtsvorschriften verletzen;
- vi Erwerb von archäologischen Fundstücken, die infolge von Ausgrabungen entdeckt wurden, welche die unter Ziffer iv bezeichneten Rechtsvorschriften verletzen, wenn der Erwerber in Kenntnis der Tatsache handelt, daß die Fundstücke infolge solcher Ausgrabungen erlangt wurden;
- vii Verletzung der Rechtsvorschriften einer Partei oder Verstoß gegen die von den zuständigen Behörden erteilte Ausgrabungserlaubnis, nach denen derjenige, der archäologische Fundstücke infolge ordnungsgemäß genehmigter Ausgrabungen entdeckt, verpflichtet ist, diese den zuständigen Behörden anzuzeigen;
- viii Verheimlichung oder Veräußerung der unter Ziffer vii genannten Fundstücke;
- ix Erwerb der unter Ziffer vii genannten Fundstücke, wenn der Erwerber in Kenntnis der Tatsache handelt, daß die Stücke in Verletzung der unter Ziffer vii genannten Rechtsvorschriften erlangt wurden;
- x Verletzung der Rechtsvorschriften einer Partei, nach denen der Gebrauch von Metalldetektoren für archäologische Zwecke entweder verboten oder von Bedingungen abhängig ist.
- h
  - i Vollendete oder versuchte Ausfuhr von Kulturgut, dessen Ausfuhr nach dem Recht einer Partei verboten ist;
  - ii ohne Genehmigung der zuständigen Behörden vollendete oder versuchte Ausfuhr von Kulturgut, dessen Ausfuhr nach dem Recht einer Partei von dieser Genehmigung abhängig ist.
- i Verletzung der Rechtsvorschriften einer Partei:
  - i die Veränderungen an einem geschützten Baudenkmal, einem geschützten beweglichen Denkmal, einem geschützten Baukomplex oder einer geschützten Stätte von der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörden abhängig machen oder
  - ii nach denen der Eigentümer oder Besitzer eines geschützten Baudenkmals, eines geschützten beweglichen Denkmals, eines geschützten Baukomplexes oder einer geschützten Stätte verpflichtet ist, sie in zufriedenstellendem Zustand zu erhalten oder von den Mängeln, die ihre Erhaltung gefährden, Mitteilung zu machen.
- j Hehlerei von Kulturgut, wenn die ursprüngliche Straftat in diesem Absatz aufgeführt ist, ungeachtet des Ortes, an dem sie begangen wurde.